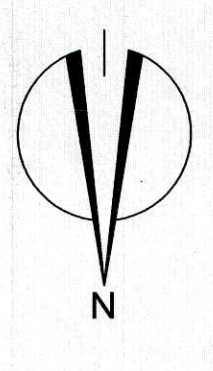


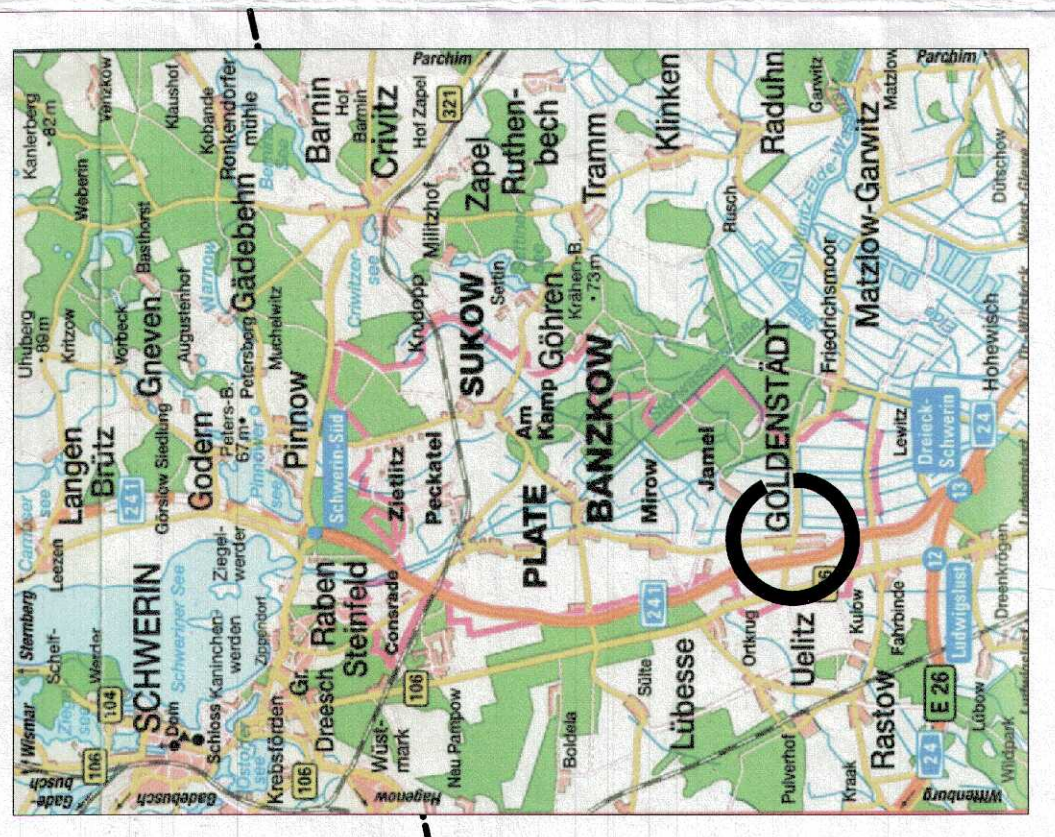
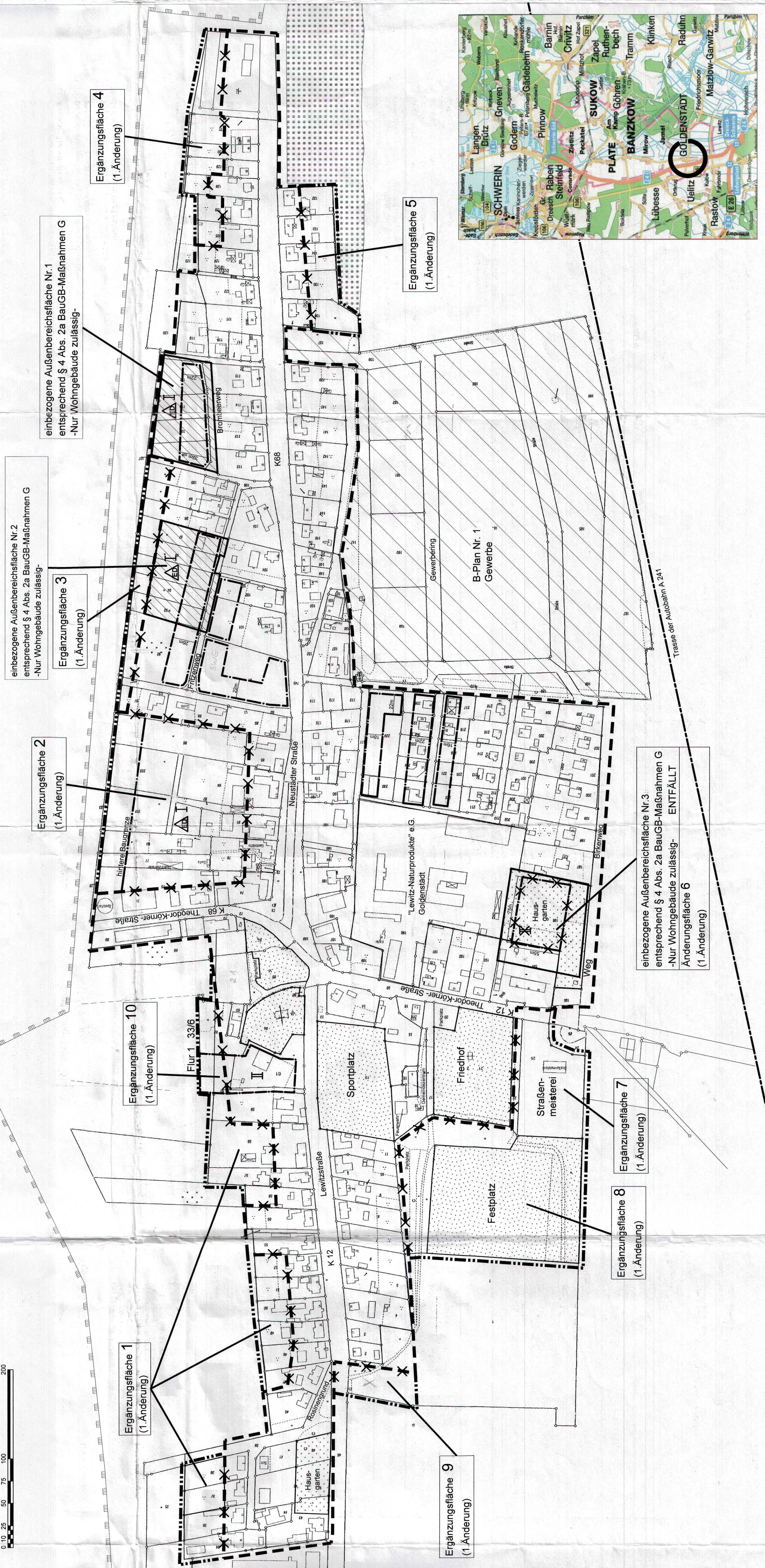
Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Goldenstadt

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.02.2005. Die Gemeindevertretung hat am 31.05.2005 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 2. Die Behörden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Hausbesuch durch Auslegung vom 04.04.2005 bis 19.04.2005 erfolgt.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 31.05.2005 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 31.05.2005 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.07.2005 geprüft und die Satzung in der endgültigen Fassung beschlossen.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.07.2005 geprüft und die Satzung in der endgültigen Fassung beschlossen.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.07.2005 geprüft und die Satzung in der endgültigen Fassung beschlossen.
- 8. Die 1. Änderung der Satzung wurde am 28.11.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- 9. Die 1. Änderung der Satzung ist mit Ablauf des 04.01.2007 in Kraft getreten.



Landschaftsschutzgebiet Lewitz Vogelschutzgebiet



Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Goldenstadt

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goldenstadt

Aufgrund des § 94 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 244) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M.V. S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2006 folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Goldenstadt sowie über die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der in der beigefügten Karte (M 1:2.500) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsflächen Nr. 2 und 9 sind nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- (3) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Friedhof) ist ein max. 250m² großes Bauland für den Bau einer Trauerallee zulässig.
- (4) Die Baulinien in der Theodor-Körner-Straße, der Lewitz- und der Neustädter Straße dürfen straßenseitig nicht überschritten werden.
- (5) Die Hauptgebäude entlang der Theodor-Körner-Straße, der Lewitz- und der Neustädter Straße dürfen nur straßenseitig zur Straße stehen.

§ 2

Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß § 1a BauGB

- (1) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen Nr. 1 und Nr. 2 zu realisieren:
 - Am östlichen Rand der Flurstücke 108 bis 111 und 93 bis 97 ist eine dreireihige Hecke, ca. 5-7 m breit mit Krautsaubaubildung zu pflanzen. Die Pflanzung ist abschnittsweise mit Unterbrechungen anzulegen.
 - Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen (3 x verpflanzt, Pflanzabstand 20 bis 30 m, Stammumfang 12 - 14 cm) und Sträuchern (2 x verpflanzt) zu erfolgen.

§ 3

Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß § 1a BauGB

- (1) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen Nr. 1 und Nr. 2 zu realisieren:
 - Am östlichen Rand der Flurstücke 108 bis 111 und 93 bis 97 ist eine dreireihige Hecke, ca. 5-7 m breit mit Krautsaubaubildung zu pflanzen. Die Pflanzung ist abschnittsweise mit Unterbrechungen anzulegen.
 - Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen (3 x verpflanzt, Pflanzabstand 20 bis 30 m, Stammumfang 12 - 14 cm) und Sträuchern (2 x verpflanzt) zu erfolgen.

§ 4

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

- (1) In der Ergänzungsfäche 9 sind die zur Lewitzstraße orientierten Außenbereiche und Fenster gemäß VOI 4109 dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen und mit dem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 30dB auszulassen.
- (2) Anstelle der Pflanzung von Bäumen nach (2) können für jeden Baum alternativ ein Obstbaum, Hochstamm, Baumstumpf, Baumstumpf, Stammumfang 10-12 cm oder 25 m² mindestens drei Jahre Pflanzung gepflanzt werden.

§ 5

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 4 LbauO M-V

- (1) Für die Hauptgebäude entlang der Theodor-Körner-Straße, der Lewitz- und der Neustädter Straße sind nur Sattler- oder Krüppeldächer in den Farben rot bis weiß, ansonsten sind nur flache Dächer zulässig. Ausnahmeweise ist auf dem Flurstück 61 auch eine andere Dachform zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 04.01.2007 in Kraft getreten.

Goldenstadt, 05.01.2007

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtlichkeftigen Satzung vom 20.06.1995
- entfallende Geltungsbereichsgrenze
- Fläche der 1. Änderung (Ergänzung des Geltungsbereiches)
- öffentliche Grünfläche
- Hausgarten
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- entfallende Baugrenze
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- abzubrechende Gebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Wald

3. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes

Bemaßung

18m

Hinweise:

- 1. Die Planzgebote der textlichen Festsetzungen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme des zum Erlass einer Bauabschätzung für die Gemeinde Goldenstadt gilt im sämtlichen Geltungsbereich über Satzung die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg.
- 2. Die Planzgebote der textlichen Festsetzungen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme des zum Erlass einer Bauabschätzung für die Gemeinde Goldenstadt gilt im sämtlichen Geltungsbereich über Satzung die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg.

Rechtskraft	Rechtskraft
beschlossene Planfassung:	Rechtskraft
geplanter Entwurf	Rechtskraft
Entwurf	Rechtskraft
Vorentwurf	Rechtskraft
Planungsstand	Rechtskraft
Rechtskraft	Rechtskraft

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Goldenstadt	Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Goldenstadt
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goldenstadt	nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goldenstadt
Rechtskraft	Rechtskraft
geplanter Entwurf	Rechtskraft
Entwurf	Rechtskraft
Vorentwurf	Rechtskraft
Planungsstand	Rechtskraft
Rechtskraft	Rechtskraft

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
S&D
Auftraggeber:
Kartengrundlage: Flur 4
Maßstab: 1:2500